



KANTON  
NIDWALDEN

FINANZDIREKTION

KANTONALES STEUERAMT

EINGEGANGEN

16. Dez. 2010

Erl.....

ACTARES  
Postfach  
3000 Bern 23

Peter Waser  
Leiter Abt. jur. Personen  
Direktwahl 041 / 618 71 33  
peter.waser@nw.ch

Stans, 14. Dezember 2010

### Antrag/Gesuch um Steuerbefreiung/Spendenabzug

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Mail vom 14.12.2010. Wir teilen Ihnen mit, dass sich der Kanton Nidwalden dem Entscheid des Sitzkantons anschliesst.

Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Nidwalden können somit gestützt auf das kantonale Steuergesetz und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zum gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrag vom Einkommen zum Abzug bringen.

Freundliche Grüsse

KANTONALES STEUERAMT

Peter Waser

Beilage: Merkblatt Stand 1.1.2009

#### Juristische Personen

Bahnhofplatz 3  
6371 Stans

Telefon  
041 / 618 71 27

Fax  
041 / 618 71 39

E-Mail  
steueramt@nw.ch

Internet  
www.nidwalden.ch

## Steuerliche Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen

Das kantonale Steueramt Nidwalden erhält stets Anfragen betreffend die steuerliche Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen. Wir stellen diesbezüglich folgendes fest:

### **a) Spenden natürlicher Personen**

Abziehbar sind: (Art. 37 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, sowie Abs. 2 StG NW)

- die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten höchstens bis zu 20 Prozent des Nettoeinkommens, an den Bund, den Kanton und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die gemäss Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 steuerbefreit sind, sowie an die im Landrat vertretenen politischen Parteien. Zuwendungen unter Fr. 100.- pro Jahr sind nicht abzugsberechtigt.

Aus dem Umstand allein, dass eine juristische Person von der Steuerpflicht befreit ist, kann kein Schluss auf die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen an diese juristische Person gezogen werden. Es sind ausschliesslich öffentliche oder gemeinnützige Zwecksetzungen notwendig. Zuwendungen an Institutionen mit Kultuszwecken sind somit nicht abzugsfähig.

### **b) Spenden juristischer Personen**

Geschäftsmässig begründeter Aufwand stellen dar: (Art. 78 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, sowie Abs. 2 StG NW)

- die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten höchstens bis zu 20 Prozent des Reingewinns, an den Bund, den Kanton und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die gemäss Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 steuerbefreit sind, sowie an die im Landrat vertretenen politischen Parteien.

### **c) Zuwendungen aus Erbschaft oder Schenkung**

Steuerfrei sind: (Art. 156 in Verb. mit Art. 74 StG NW)

- Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Kanton, die gemäss Art. 74 von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit sind.
- Zuwendungen an ausserkantonale juristische Personen, soweit diese im entsprechenden Kanton von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit sind.
- Zuwendungen, die je Steuerperiode Fr. 20'000.- pro Empfänger/in nicht übersteigen.